

# Ausgleichsanspruch: Auskunft, wem Auskunft gebührt

Zum Urteil des OLG München vom 10. 6. 2009, Az. 7 U 4522/08

Jürgen Evers und Britta Oberst, beide Bremen

Lehnt es der Unternehmer entgegen anerkannter Usancen ab, den Ausgleich des Vertreters nach den „Grundsätzen“ zu berechnen, gerät der Vertreter in die Bredouille, die ausgleichspflichtigen Bestandsverträge mühevoll darlegen zu müssen. Das OLG München sorgt für Convenience. Es räumt dem Vertreter zur Vorbereitung des Ausgleichs erstmals einen Auskunftsanspruch ein, der bis zum Beginn der Zusammenarbeit zurückreicht. Aber auch sonst birgt die Entscheidung Überraschendes.

In dem vom OLG München entschiedenen Streitfall beehrte ein Versicherungsvertreter einen Ausgleichsanspruch nach Maßgabe der „Grundsätze Leben“. Aus dem ihm vom Unternehmer erteilten Buchauszug ging nicht die Versicherungssumme der dynamischen Lebens- und Rentenversicherungsverträge hervor, die er und die ihm zugeordneten unechten Untervertreter während der Vertragslaufzeit von fast neun Jahren vermittelt hatten. Der Vertreter nahm den Unternehmer auf Erteilung einer entsprechenden Auskunft in Anspruch, um seinen ausgleichspflichtigen Bestand zu beziffern.

Das Landgericht hatte dem Begehren stattgegeben. Hiergegen legte der Unternehmer Berufung ein. Er machte geltend, dass ein etwaiger Auskunftsanspruch verjährt und nicht ordnungsgemäß innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung angemeldet worden sei. Überhaupt sei ein Ausgleichsanspruch auch aus anderen Gründen ausgeschlossen. So habe der Vertreter für die von ihm vermittelten Lebensversicherungen eine erhöhte Erstprovision erhalten. Damit seien künftige Erhöhungen der Lebensversicherungen bereits abgegolten. Es fehle folglich an den für die Entstehung eines Ausgleichsanspruchs erforderlichen Provisionsverlusten infolge der Vertragsbeendigung. Außerdem seien Rentenversicherungen durch die „Grundsätze Leben“ nicht erfasst und demgemäß nicht ausgleichspflichtig, weil es sich nicht um dynamische Lebensversicherungen handele.

Weiterhin sei der Ausgleichsanspruch ausgeschlossen, weil der Vertreter während der Kündigungsfrist für ein Konkurrenzunternehmen tätig geworden sei. Im Übrigen habe der Vermittler keinen Anspruch auf Auskunft über die von den ihm zugeordneten unechten Untervertretern vermittelten Versicherungen. Das OLG wies die Einwendungen des Unter-

nehmers überwiegend zurück. Nach § 242 BGB könne der Vertreter Auskunft verlangen. Er sei über das Bestehen und den Umfang seines Rechts auf Ausgleich im Ungewissen, während der Unternehmer die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderlichen Auskünfte unschwer geben könne. Dies ergebe sich daraus, dass der Vertreter nach dem Vertretervertrag bei Vertragsende sämtliche Unterlagen herausgegeben habe und ihm die Anfertigung von Kopien untersagt gewesen sei. Die bei ihm verbliebenen Provisionsabrechnungen wiesen weder die eigentliche Lebensversicherungssumme noch deren Erhöhung aus.

### Auskunftsanspruch verjährt mit dem Ausgleichsanspruch

Der Ausgleichsanspruch, zu dessen Vorbereitung der Auskunftsanspruch diene, sei auch nicht verjährt. Die Verjährung für den Auskunftsanspruch zur Vorbereitung des Ausgleichs beginne mit seiner Durchsetzbarkeit und somit mit Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs. Der Vertreter habe den Anspruch auch ordnungsgemäß angemeldet. Hierzu genüge jede hinreichend deutliche schriftliche oder mündliche Erklärung, aus welcher der Unternehmer entnehmen könne, dass ein Ausgleich verlangt werde, beispielsweise auch in einem Schriftsatz bei einem Prozess.

Der Ausgleichsanspruch entfalle nicht aufgrund der Vergütung einer erhöhten Erstprovision an den Vermittler. Aus den vertraglichen Regelungen ergebe sich nicht, dass die erhöhte Erstprovision gezahlt worden sei, um hierdurch den durch künftige Erhöhungen fortwirkenden Vermittlungserfolg vereinbarungsgemäß voll abzugelten. Im Gegenteil sei vorgesehen, dass neben der einmaligen Abschlussprovision bei nachhaltiger Kundenbetreuung weitere Provisionszahlungen möglich seien, deren Höhe sich nach dem maßgeblichen Provisionsatz zum Zeitpunkt der erstmaligen Verprovisionierung des vermittelten Vertrags richte. Diese weiteren Provisionen würden nach dem Vertretervertrag „aus der Vermittlung eines Vertrags“ bezahlt, etwa „für auftragsgemäß vorgenommene automatische Erhöhung von Beitrag und Versicherungsleistung, nachlaufende ratierliche Provisionen nach Prämien oder Beitragseingang“. Auch habe der Unternehmer über Dynamikprovisionen abgerechnet und sie dem Vertreter ausbezahlt.

Der Anspruch des Vertreters sei auch nicht nach § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB ausgeschlossen. Dies wäre nur der Fall, wenn der Unternehmer das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Vertreters gekündigt hätte. Kündigungserklärung und Kündigungsgrund müssten dabei kumulativ vorliegen.

### Fehlende Darlegung des Wettbewerbsverstößes

Der Unternehmer habe bei der Erklärung der Kündigung aber keine Wettbewerbsaktivitäten des Vertreters dargelegt. Im Übrigen würden angebliche Abwerb Bemühungen des Vertreters für den Ausschluss des Ausgleichs auch deshalb nicht ausreichen, weil der Unternehmer sich nicht auf einen Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot berufen könne. Nach § 86 a HGB gehöre es zu seinen Pflichten, den Vertreter in seiner Arbeit zu unterstützen und auf ihn Rücksicht zu nehmen. Schneide er den Vertreter wie geschehen aber von Datenverarbeitungssystemen ab, verhalte er sich selbst treuwidrig und könne sich nicht auf eine Pflichtverletzung des anderen Vertreters, die aufgrund dieses treuwidrigen Verhaltens erfolge, berufen.

Die Auskunft zur Vorbereitung des Ausgleichsanspruchs habe sich auch auf Angaben zu den vom Vertreter vermittelten Rentenversicherungen zu erstrecken. Diese würden vom Geltungsbereich der „Grundsätze Leben“ umfasst, auch wenn sie nicht wörtlich erwähnt würden. Die Auslegung der „Grundsätze Leben“ zeige, dass der Begriff „Lebensversicherung“ verschiedene Interpretationen zulasse und insoweit nicht ausschließlich auf eine Versicherung des Todesfalls bzw. des „Erlebensfalls“ beschränkt sei. Hierfür spreche auch, dass die Versicherungswirtschaft selbst den Begriff der Lebensversicherung offenbar in weiterem Sinne verstehe, beispielsweise in den Tarifierläuterungen oder Schlüsselverzeichnissen namhafter Lebensversicherer. Beide Versicherungstypen seien zudem vergleichbar. Wie bei der Lebensversicherung sparten Kunden auch bei der Rentenversicherung über einen festgelegten Zeitraum das Kapital in Raten an. Am Ende der Laufzeit hätten Rentenversicherte in der Regel die Wahl zwischen Leistungen in Gestalt einer Leibrente oder einer Kapitalabfindung. Der Unterschied zu einer Lebensversicherung bestehe in letzterem Fall ausschließlich darin, dass die Rentenpolice keinen Todesfallschutz umfasse. Für das weite Begriffsverständnis spreche weiter, dass sich die in Nr. 2 von Geltungsbereich der „Grundsätze Leben“ genannten Ausnahmen nicht ausdrücklich auf „Lebens“-versicherungen beziehen würden. Der Auskunftsanspruch bestehe

allerdings nicht hinsichtlich der Lebens- und Rentenversicherungsverträge, welche Untervertreter vermittelt haben, die der Vertreter akquiriert, geschult und betreut hatte.

## Auskunftsanspruch exklusive Untervertreterverträge

Nach den „Grundsätzen Leben“ besitze der Vertreter den Provisionsanspruch lediglich für von ihm selbst vermittelte Versicherungsverträge. Der Vertreter habe nicht dargelegt, dass die von der Rechtsprechung vorgenommene Ausdehnung des Erfordernisses der Vermittlungstätigkeit auf die „Grundsätze Leben“ Anwendung finde.

Der Entscheidung kann in weiten Teilen nicht gefolgt werden. Ein Auskunftsanspruch ist nicht schon dann gegeben, wenn der Vertreter nach dem Vertretervertrag verpflichtet ist, erhaltene Unterlagen herauszugeben. Erforderlich ist vielmehr, dass der Vertreter darlegt, anhand seiner Unterlagen, insbesondere seinen Abrechnungen und seinen Antragsko-

pien, nicht in der Lage zu sein, den ausgleichsfähigen Bestand im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung darzulegen. Feststellungen dazu hat der Senat nicht getroffen. Die Tatsache, dass der Buchauszug nur die letzten Jahre vor Vertragsbeendigung abbildet ist unschädlich, weil eine Dynamikoption regelmäßig entfällt, wenn der Versicherungsnehmer sie zweimal nacheinander nicht ausgeübt hat. Abweichende tatsächliche Feststellungen hat der Senat nicht getroffen.

Im Ergebnis richtig ist, dass auch dynamische Rentenversicherungen von den „Grundsätzen Leben“ umfasst sind. Rentenversicherungen sind Lebensversicherungen i.S. der Vorschriften des 5. Kapitels des VVG. Als Allgemeine Geschäftsbedingungen sind die „Grundsätze“ in jedem Fall gemäß § 305 c Abs. 2 BGB zugunsten des Vertreters auszulegen. Der Ansicht des OLG, Differenzprovisionen seien nach den „Grundsätzen Leben“ nicht zu berücksichtigen, kann nicht zugestimmt werden. Dem unechten Hauptvertreter werden die Abschlüsse der ihm nachgeordneten Vermitt-

ler zugerechnet. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Begriff „Vermitteln“ i.S. des § 84 Abs. 1 HGB in wirtschaftlicher Betrachtungsweise auszulegen ist. Daher sind Vertreter als nach § 89 b HGB ausgleichsberechtigt anzusehen, sofern die Zusammenarbeit mit den Untervertretern bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem Zweck dient, die Vermittlung und den Abschluss von Geschäften mittelbar wesentlich zu fördern. Demgemäß hat der Vertreter differenzprovisionspflichtige Geschäfte seiner Untervertreter auch im Sinne der „Grundsätze Leben“ selbst vermittelt. Der Senat hat keine tatsächlichen Feststellungen dazu getroffen, warum es sich bei Dynamikdifferenzprovisionen um Verwaltungsprovisionen handelt. Dies erstaunt umso mehr, als der Senat selbst zutreffend davon ausgeht, dass es sich bei der Dynamikprovision um ein Vermittlungsentgelt handelt.

Rechtsanwalt Jürgen Evers ist Partner, Britta Oberst Rechtsanwältin der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen.



## Weiterhin aktuelle Titel



- Dr. Astrid Götz  
**Die deliktische Haftung für Sportverletzungen im Wettkampfsport**  
– Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik der Verkehrspflichten im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB –  
2009, 392 S., DIN A5, kart., 56,- €  
Düsseldorfer Reihe Band 1  
ISBN 978-3-89952-444-4
- Dr. med. Wolfgang Hausotter, Jutta Eich  
**Die Begutachtung für die private Berufsunfähigkeitsversicherung**  
Ein Leitfaden für medizinische Gutachter und Sachbearbeiter in den Leistungsabteilungen privater Versicherer  
2008, 274 S., 17 x 24 cm, kart., 39,- €  
ISBN 978-3-89952-367-6
- Prof. Dr. Klaus Jürgen Schröter  
**Heitere Versicherungslehre**  
Ausgewählte Lehrinhalte und Missverständnisse  
2008, 274 S., DIN A5, kart., 24,80 €  
ISBN 978-3-89952-394-2
- Dr. Alexander Wimmer  
**Möglichkeiten der Effizienzsteigerung für die private und gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland**  
Analyse unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit internationaler Krankenversicherungssysteme  
2008, 362 S., DIN A5, kart., 42,- €  
Münchener Reihe Band 58  
ISBN 978-3-89952-400-0
- Nils Hellberg et al.  
**Umweltschadensgesetz und Umweltschadensversicherung**  
Ein Handbuch für die Praxis  
2008, 472 S., 17 x 24 cm, geb., 59,- €  
ISBN 978-3-89952-358-4
- Prof. Dr. Dieter Farny  
**Versicherungsbetriebslehre**  
4. Auflage, 2006, 980 S., 16 x 23 cm, geb., 69,- €  
ISBN 978-3-89952-205-1
- Prof. Dr. Volker Eickenberg  
**Marketing für Versicherungsvermittler**  
Verkaufspotenziale entdecken - Neukunden finden - Bestandskunden binden  
2. Auflage, 2009, 288 S., 17 x 24 cm, kart., 39,- €  
ISBN 978-3-89952-431-4
- Dr. Rocco Jula  
**Sachversicherungsrecht**  
inkl. CD-ROM  
2. Auflage, 2008, 302 S., 17 x 24 cm, kart., 59,- €  
ISBN 978-3-89952-368-3
- Joachim Vogel et al.  
**Praxisratgeber Umwelt- und Produkthaftung**  
Strafrecht – Haftungsrecht – Gefahrenabwehrrecht  
2. Auflage, 2008, 276 S., 17 x 24 cm, geb., 48,- €  
ISBN 978-3-89952-377-5

Das Gesamtprogramm unter [www.vvw.de](http://www.vvw.de)

Abonnieren Sie unseren kostenlosen Newsletter unter [www.vvw.de](http://www.vvw.de)!